



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 03

Perleberg, 14.12.2022

Nr. 78

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksverkehr vom 13.12.2022 - Reg.-Nr.: 41/2022/307	Seite 2
Öffentliche Zustellung Helmut Dirk Friedrich	Seite 2
Beschlussfassungen des Kreistages vom 08.12.2022	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung zum doppischen Jahresabschluss 2021 und Entlastung des Landrates	Seite 4
Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Vettin	Seite 5
1. Änderung der Sportförderrichtlinie des Landkreises Prignitz	Seite 13
Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren an der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS)	Seite 13
Satzung des Landkreises Prignitz über die Kreisvolkshochschule Prignitz	Seite 16
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz zur Nutzung von schulischen und kulturellen Einrichtungen des Landkreises Prignitz	Seite 17
Gebührensatzung Rettungsdienst Landkreis Prignitz	Seite 18

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksverkehr vom 13.12.2022 - Reg.-Nr.: 41/2022/307

Der Sachbereich Landwirtschaft gibt bekannt:

Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz ist über die Genehmigung der Veräußerung nachstehender Grundstücke zu entscheiden:

Gemarkung Schönebeck

Flur 1

12,2 ha Acker

3,2 ha Grünland

0,2 ha Wald

Flur 2

0,04 ha Hof

0,16 ha Garten

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, müssen ihr **Erwerbsinteresse** beim Landkreis Prignitz, Sachbereich Landwirtschaft, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, **bis spätestens 22.12.2022** schriftlich mitteilen.

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

Der Bescheid des Landkreises Prignitz vom 08.12.2022 mit dem **Aktenzeichen 44.79182.1 Jo** über eine Verkehrsordnungswidrigkeit

öffentlich zugestellt.

Empfänger: Helmut Dirk Friedrich
zuletzt wohnhaft: Töpferstr. 15
19336 Bad Wilsnack

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV Sachbereich Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle, Zimmernummer: 150, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt wird und nach Zustellung die Einspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Beschlussfassungen des Kreistages Prignitz vom 08.12.2022

In der 13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Prignitz in der Wahlperiode 2019-2024 am 08.12.2022 sind folgende Beschlüsse gefasst worden:

TOP 6

Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln für das Jahr 2022 – Aufwendungen/Auszahlungen für allgemeine Zuweisungen an Kommunen

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt für das Haushaltsjahr 2022 außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von 2.824.613 EUR.

TOP 7

Geprüfter Jahresabschluss des Landkreises Prignitz per 31.12.2021

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss per 31.12.2021 mit seinen Anlagen.

TOP 8

Entlastung des Landrates des Landkreises Prignitz für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Entlastung des Landrates Herrn Torsten Uhe für das Haushaltsjahr 2021.

TOP 9

Außerplanantrag für das Haushaltsjahr 2023 - außerplanmäßige Tilgung der Kreditverbindlichkeiten

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die außerplanmäßige Tilgung der Kredite bei der Sparkasse und der IngDiba im Haushaltsjahr 2023.

TOP 10

Überplanantrag für das Haushaltsjahr 2022 - Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen Hilfen zur Erziehung

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 875.000 € im Deckungsring 36.32.20.00/533100/45330.76000 zu genehmigen.

TOP 11.1

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz zur Nutzung von schulischen und kulturellen Einrichtungen des Landkreises Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz zur Nutzung von schulischen und kulturellen Einrichtungen des Landkreises Prignitz.

TOP 11.2

1. Änderung der Sportförderrichtlinie des Landkreises Prignitz

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die 1. Änderung der Sportförderrichtlinie des Landkreises Prignitz.

TOP 11.3

Neufassung der Satzung des Landkreises über die Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS)

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Neufassung der Satzung des Landkreises Prignitz über die Kreisvolkshochschule Prignitz.

TOP 11.4

Neufassung der Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren an der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS)

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Neufassung der Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren an der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS).

TOP 12

Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Vettin

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Verordnung des Landkreises Prignitz zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Vettin.

Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nummer 0019-7./80 vom 30.07.1980 des Kreistages Pritzwalk festgesetzte Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Vettin aufgehoben.

TOP 13.1**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2021 der Kreisstraßenmeisterei Prignitz**

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt den geprüften Jahresabschluss 2021 der Kreisstraßenmeisterei Prignitz und den Jahresgewinn in Höhe von 7.019,06 € als Gewinnvortrag zu verwenden.

TOP 13.2**Beschluss über die Entlastung des Werkleiters der Kreisstraßenmeisterei Prignitz**

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt gemäß §§ 7 und 33 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) die Entlastung des Werkleiters der Kreisstraßenmeisterei Prignitz für das Jahr 2021.

TOP 13.3**Beschluss über die Gebührensatzung 2023 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz**

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Gebührensatzung für das Geschäftsjahr 2023 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz.

TOP 13.4**Beschluss des Wirtschaftsplanes 2023 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz**

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz.

TOP 13.5**Beschluss über den Kassenkredit des Wirtschaftsjahres 2023 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz**

Beschluss:

Der Kreistag Prignitz beschließt für die Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2023 einen Höchstbetrag von 800.000 € für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz festzulegen.

TOP 14.6**Offener Wahlbeschluss über ein Mitglied des Aufsichtsrats der Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH i. L.**

Beschluss:

Der Kreistag bestellt durch offenen Wahlbeschluss gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 97 Abs. 1, 2 und § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) anstelle von Herrn Andreas Ditten folgendes Mitglied für den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH i. L. (VGP i. L.) für die Dauer der restlichen Wahlperiode 2019-2024: Herr Andreas Much, Kreisverwaltung Sachbereichsleiter Wirtschaft und Infrastruktur.

TOP 14.7**Bestellung eines Vertreters des Landkreises Prignitz in den Tourismusverband**

Beschluss:

Der Kreistag bestellt gem. § 131 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 6 und § 40 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) anstelle von Herrn Andreas Ditten folgenden Vertreter für den Tourismusverband Prignitz e. V. mit Wirkung zum 08.12.2022: Herr Landrat Christian Müller.

Öffentliche Bekanntmachung zum doppelten Jahresabschluss 2021 und Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf seiner Sitzung am 08.12.2022

- mit der Beschlussvorlage BV/455/2022 den am 03.08.2022 aufgestellten, vom Rechnungsprüfungsamt geprüften und vom Landrat am 01.11.2022 festgestellten doppelten Jahresabschluss per 31.12.2021 beschlossen

und

- dem damaligen amtierenden Landrat Herrn Torsten Uhe mit der Beschlussvorlage BV/456/2022 für den Jahresabschluss per 31.12.2021 die Entlastung erteilt.-

Der doppelte Jahresabschluss per 31.12.2021 mit seinen Anlagen liegt in der Zeit

vom 15.12.2022 bis einschließlich 23.12.2022 beim

Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich I – Finanzen, Recht und Personal
Sachbereich Finanzdienstleistungen

Berliner Straße 49, Haus 3, Zimmer 105
19348 Perleberg

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Dienstzeit:

Montag – Donnerstag	von 09.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Vettin

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) und § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) verordnet der Landkreis Prignitz als untere Wasserbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Prignitz vom 08.12.2022:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Vettin das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk (WAZ).

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.

(2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 8.000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.

(3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz und der Gemeinde Groß Pankow hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises (Siegelnummer 63) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.

(4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3 Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,

a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,

b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngemitteln ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,

c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,

d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,

e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,

f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,

g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen oder

h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden,

2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,

3. das Errichten von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,

4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,

5. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der unteren Wasserbehörde

a) vor Inbetriebnahme sowie

b) wiederkehrend alle fünf Jahre

ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,

6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,

7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen

a) Anlagen mit Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt, und

b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,

wenn der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,

8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,

9. das Errichten von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,

10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt

oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,

11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen

a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,

b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,

c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

d) wenn ein Abstand von mehr als 5 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und

f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen

a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,

b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,

c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

d) wenn ein Abstand von mehr als 5 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und

f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,

14. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,

15. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf ver-

siegelten Flächen,

16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,

17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Wintertraps,

18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,

19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robilien,

20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,

21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,

22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,

23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,

24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von

a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem ge-nutzten Grundwasserleiter verletzen können,

b) Grundwassermessstellen oder

c) Brunnen,

25. das Errichten von vertikalen Anlagen mit Erdwärmesonden,

26. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen

a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und

b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,

27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, ausgenommen

a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie

b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,

28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,

29. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

30. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,

31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen

a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,

b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,

c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,

33. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,

34. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,

35. das Errichten von Biogasanlagen,

36. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,

37. das Errichten von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

38. das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,

39. das Errichten von Abwassersammelgruben, ausgenommen

a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und

b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,

40. das Betreiben oder Unterhalten von Abwasser-sammelgruben, wenn der unteren Wasserbehörde nicht

a) vor Inbetriebnahme,

b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle drei Jahre für übrige Sammelgruben

ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,

41. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,

42. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen ge-ring belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,

43. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

44. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,

45. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen

a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder

b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,

sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Grundwasserflurabstand von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

46. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen,

47. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,

48. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,

49. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bau-schutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,

50. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen

a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und

b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,

51. das Einrichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,

52. das Errichten von Motorsportanlagen,

53. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,

54. das Errichten von Golfanlagen,

55. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,

56. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

57. Bestattungen,

58. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,

59. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,

60. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,

61. das Durchführen von militärischen Übungen,

62. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,

63. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,

64. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete vorgesehen wird,

65. die Festsetzung von Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

§ 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten von Dunglagerstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftenzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten,

19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
20. das Errichten von Abwasserkanälen oder -leitungen,
21. das Errichten von Abwassersammelgruben,
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen,
25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
28. das Errichten von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
31. das Errichten von baulichen Anlagen.

§ 5 Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 43 bis 45 des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7 Widerruf von Befreiungen

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 64 und 65 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 11 Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 0019-7./80 vom 30.07.1980 des Kreistages Pritzwalk festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Vettin außer Kraft.

Perleberg, den 08.12.2022

gez.
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Anlage 1 Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht durch extreme Witterungsbedingungen ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),

- Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
- Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
- Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
- wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2.000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

**Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)
Abgrenzung der Schutzzonen**

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Vettin des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk befindet sich in der Gemarkung Vettin in der Gemeinde Groß Pankow ca. 1.000 m nordnordwestlich der Ortslage Vettin, ca. 1.500 m westlich der Ortslage Kehrberg und ca. 2.000 m östlich der Ortslage Lindenberg. Die Wasserfassungen liegen auf dem eingefriedeten Gelände des Wasserwerkes.

Hinweis: Alle in der Anlage 2 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im Lagebezugssystem ETRS 89. Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
3	309822	5880535
4	309803	5880519

Folgendes Flurstück wird von den Zonen I teilweise erfasst: Gemarkung Vettin, Flur 3, Flurstücke 41/1

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt im Flurstück 42 der Flur 3 in der Gemarkung Vettin im Landkreis Prignitz am südlichsten Punkt der Zone II mit den Koordinaten O: 309802 N: 5880367.

Beginnend am südlichsten Punkt mit den Koordinaten O: 309802 N: 5880367 verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca. 120 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 132 und 40 der Flur 3 in der Gemarkung Vettin mit den Koordinaten O: 309720 N: 5880452, von dort ca. 100 m in nordnordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 130 und 36 der Flur 3 in der Gemarkung Vettin mit den Koordinaten O: 309680 N: 5880540, von dort ca. 120 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 130 in der Gemarkung Vettin bis zum nördlichen Eckpunkt

des Flurstücks 130 mit den Koordinaten O: 309762 N: 5880621, von dort ca. 70 m in ostnordöstlicher Richtung über das Flurstück 12 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 309825 N: 5880642, von dort ca. 70 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 537 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 537 mit den Koordinaten O: 309901 N: 5880645, von dort ca. 120 m in südsüdöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 537 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309964 N: 5880545, von dort ca. 180 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über das Flurstück 42 der Flur 3 in der Gemarkung Vettin bis zu einem Punkt am Waldrand mit den Koordinaten O: 309848 N: 5880410, von dort ca. 60 m in südwestlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 309802 N: 5880367, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung Vettin, Flur 3, Flurstücke 42 (tw.), 132 (tw.), 40 (tw.), 41/1, 130 (tw.), 39/1, 43/3 (tw.)

Gemarkung Kehrberg, Flur 5, Flurstücke 12 (tw.), 537 (tw.), 8 (tw.)

4. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Beschreibung der Grenze der Zone III beginnt am südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 537 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg im Landkreis Prignitz mit den Koordinaten O: 309964 N: 5880545. Von dort verläuft die Grenze der Zone III im Uhrzeigersinn ca. 120 m entlang einer gedachten geraden Linie in nordnordwestliche Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 537 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309901 N: 5880645, von dort ca. 70 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 13 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg in westlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 309825 N: 5880642, von dort ca. 70 m über das Flurstück 12 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg entlang einer gedachten geraden Linie in westsüdwestliche Richtung bis zum Punkt auf der Grenze zwischen den Gemarkungen Vettin und Kehrberg mit den Koordinaten O: 309762 N: 5880621, von dort ca. 120 m in südwestlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 36 der Flur 3 in der Gemarkung Vettin bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 309680 N: 5880540, von dort ca. 250 m entlang einer gedachten geraden Linie in nordnordwestliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 309578 N: 5880764 dem westlichen Eckpunkt des Flurstücks 18 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg, von dort ca. 470 m entlang einer gedachten geraden Linie in nordnordöstliche Richtung bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 242 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309675 N: 5881224, von dort ca. 150 m entlang einer gedachten geraden Linie in nordnordöstliche Richtung bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 240 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309699 N: 5881368, von dort ca. 130 m über das Flurstück 218/1 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg entlang einer gedachten geraden Linie in nordöstliche Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 247 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309785 N: 5881459, von dort ca. 5 m in nordöstliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 247 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten

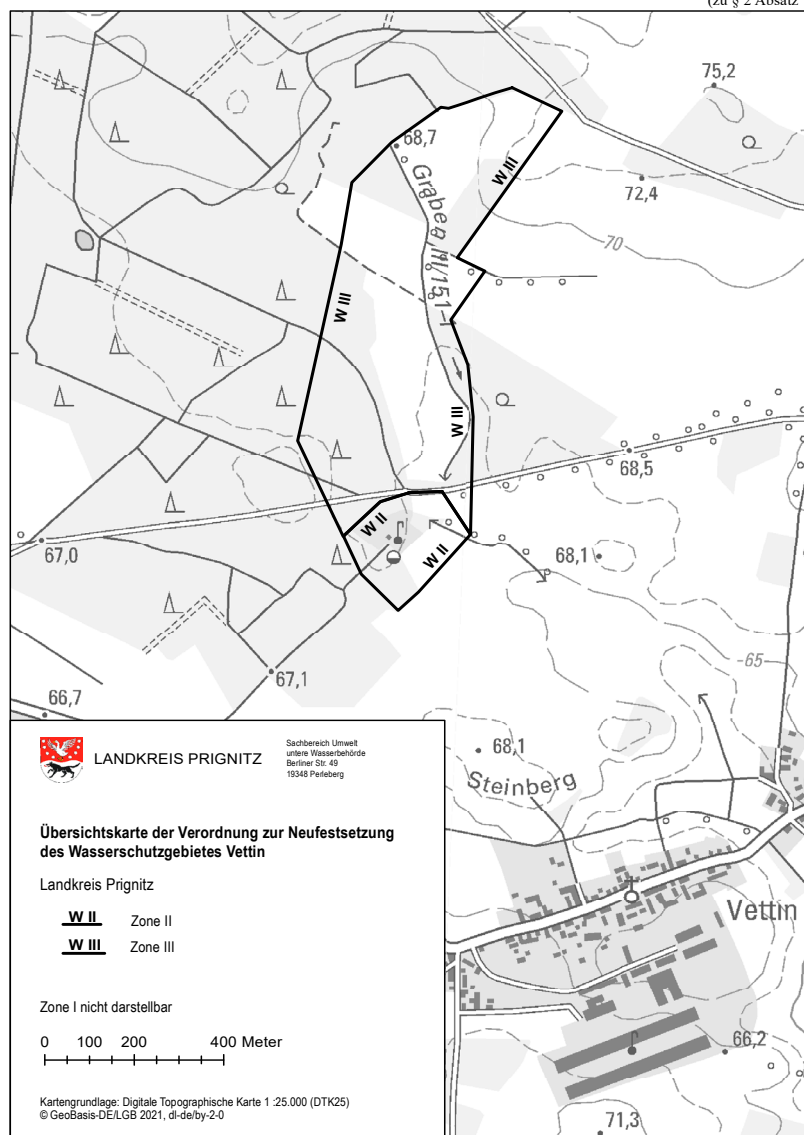
O: 309788 N: 5881462, von dort ca. 140 m in nordöstliche Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 237/1 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 309898 N: 5881544, von dort ca. 20 m in östliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 237/1 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309915 N: 5881541, von dort ca. 150 m in ostnordöstliche Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 237/1 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 237/1 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 310057 N: 5881590, von dort ca. 120 m in südöstliche Richtung entlang der nordöstlichen Grenze der Flurstücke 237/1 und 235 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 235 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 310168 N: 5881534, von dort ca. 420 m in südwestliche Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 235 bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 235 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309934 N: 5881192, von dort ca. 70 m in südöstliche Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 232 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 309996 N: 5881160, von dort ca. 140 m in südsüdwestliche Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 309920 N: 5881047, von dort ca. 110 m in südsüdöstliche Richtung

entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 255 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309958 N: 5880941, von dort ca. 120 m in südliche Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 247 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg mit den Koordinaten O: 309970 N: 5880819, von dort ca. 270 m in südliche Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 537 der Flur 5 in der Gemarkung Kehrberg, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III.

Hinweis

Die in § 2 Abs. 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg und bei der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Steindamm 21, 16928 Groß Pankow (Prignitz) hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann gebührenfrei eingesehen werden.

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 1)



1. Änderung der Sportförderrichtlinie des Landkreises Prignitz

Artikel 1

Änderung der Sportförderrichtlinie des Landkreises Prignitz

Teil II Besondere Bestimmungen

1. In der Förderung 2.1 – Satzungsgemäße Zwecke der SV, KfV und des KSB wird unter Punkt 4.1 Zuwendungsbemessung Sportvereine pro Mitglied 4,00 € durch 5,00 € ersetzt.
2. In der Förderung 2.7 – „Jugend trainiert für Olympia“ wird unter Punkt 4 Zuwendungsbemessung und zuwendungsfähige Ausgaben 8.000,00 € durch 10.000 € ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Sportförderrichtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Die Richtlinie vom 01.01.2019 tritt damit außer Kraft.

Perleberg, 08.12.022

gez.

Christian Müller

Landrat des Landkreises Prignitz

Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren an der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS)

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anmeldung
- § 3 Teilnehmerzahlen
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Ermäßigungen
- § 6 Rücktritt bzw. Abmeldung
- § 7 Rückerstattung
- § 8 Zahlungsweise
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS wird eine Gebühr nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- 2) Mit der verbindlichen Anmeldung zur Veranstaltung entsteht die Gebührenpflicht.
- 3) Gebührenpflichtig sind die verbindlich angemeldeten Teilnehmenden, bei minderjährigen Teilnehmenden die gesetzlichen Vertreter.
- 4) Eine verbindliche Anmeldung liegt mit der schriftlichen Anmeldung zur Veranstaltung vor. Auch eine Eintragung in die Anwesenheitsliste der Veranstaltung gilt als verbindliche Anmeldung.
- 5) Eine Teilnahmebescheinigung erhält auf Anfrage, wer an mindestens 80 % der Unterrichtsstunden teilgenommen hat. Die hier entstehenden Kosten sind Bestandteil der Kursgebühr.

§ 2 Anmeldung

- 1) Die verbindliche Anmeldung für alle Veranstaltungen erfolgt schriftlich oder in einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail). Sie gilt weiterhin mit der Eintragung auf der Anwesenheitsliste der besuchten Veranstaltung.
- 2) Eine verbindliche Anmeldung bzw. Teilnahme an einer Veranstaltung verpflichtet zur Gebührenzahlung.
- 3) Die KVHS kann eine Probeteilnahme von maximal einem Kurstag aus fachlichen und pädagogischen Gründen je nach Zielsetzung und Nachfrage gewähren. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Eine Rückmeldung am Folgetag an die Mitarbeiter/innen der KVHS ist zwingend notwendig. Ohne Rückmeldung bleibt die Zahlungsverpflichtung für die gesamte Veranstaltung erhalten. Eine Probeteilnahme ist kostenpflichtig und entspricht der anteiligen Gebühr eines Kurstages.

§ 3 Teilnehmerzahl

- 1) Veranstaltungen an der KVHS können durchgeführt werden, sofern diese nicht zur Grundversorgung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes des Landes Brandenburg gehören, wenn mindestens acht Anmeldungen vorliegen.
- 2) Veranstaltungen der Grundversorgung können begonnen werden, wenn der KVHS sechs Anmeldungen vorliegen.

3) Veranstaltungen mit gesellschaftlich besonders relevantem Charakter, Lehrgänge für Analphabeten, Lernschwache, geistig Behinderte können als Einzelunterricht bzw. in Gruppen bis zu vier Teilnehmern durchgeführt werden.

4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn Rechtsvorschriften andere Teilnehmerzahlen vorschreiben.

§ 4 Gebührenhöhe

1) Die Höhe der Gebühr ist so festzulegen, dass die Honorarkosten ohne Ermäßigung nach § 5 dieser Gebührensatzung mindestens gedeckt sind.

2) Für Veranstaltungen, die speziell für eine Firma, ein Unternehmen oder eine Institution angeboten und durchgeführt werden, wird eine Gesamtgebühr unabhängig von der Teilnehmerzahl festgelegt. Die Höhe der Gesamtgebühr legt die Leitung der KVHS, in Abhängigkeit von den Anforderungen an die Veranstaltung (Qualifizierung des Dozierenden, Durchführungsort) fest.

3) Die Kosten für Lernmittel sind nicht Bestandteil der Gebühr. Sie sind vom Teilnehmenden selbst zu tragen.

§ 5 Ermäßigungen

1) Die Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden. Der Antrag ist schriftlich mit der verbindlichen Anmeldung zu stellen und der entsprechende Nachweis beizufügen.

2) Die Ermäßigung für Rentner/innen, Pensionäre und Dozierende der KVHS beträgt 10%, für Schüler/innen, Studenten/-innen, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Arbeitslose 25%.

3) Für Teilnehmer/innen aus Bedarfsgemeinschaften, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (ALG II) bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt wird, reduziert sich die Gebühr um 50 %.

4) Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Gebühr die Höhe von 12,00 € übersteigt und die Gebühr nicht von Dritten übernommen wird.

5) Für die Ermäßigung gilt der Status zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbeginns.

§ 6 Rücktritt/Abmeldung

1) Teilnehmende können die verbindliche Anmeldung bis zu fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn gebührenfrei schriftlich, persönlich oder in einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail) zurücknehmen. Abmeldungen bei Dozierenden sind nicht rechtskräftig.

2) Für später eingehende Abmeldungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

3) Eine nicht fristgemäße Abmeldung oder die Nichtteilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 7 Rückerstattung

1) Gebühren werden nur in begründeten Fällen erstattet. Der Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn der schrift-

liche Antrag innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes bei der KVHS gestellt wurde.

2) Eine Gebührenerstattung erfolgt nur, wenn durch längere, mindestens vier Wochen andauernde Krankheit (Vorlage der ärztlichen Bescheinigung) die Teilnahme nicht möglich ist, wenn durch Umzug (Vorlage der Meldebestätigung) aufgrund der Entfernung der Besuch der Veranstaltung unzumutbar ist oder wenn aufgrund veränderter Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse (Vorlage der Nachweise der Arbeits- oder Ausbildungsstätte/Schule) die weitere Teilnahme unmöglich ist.

3) Eine Rückzahlung der Gebühr an Teilnehmende, die den Besuch der Veranstaltung von sich aus vorzeitig abbrechen oder nicht teilnehmen, ist nicht möglich.

4) Wird eine Veranstaltung aus Gründen, die die KVHS zu vertreten hat, vorzeitig beendet, werden die Gebühren anteilig erstattet.

§ 8 Zahlungsweisen

1) Die Gebühren werden durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid ergeht spätestens zum Veranstaltungsende.

2) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt bargeldlos durch Überweisung. Die Gebühr wird spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3) Wer in eine laufende Veranstaltung einsteigt, zahlt die volle Gebühr. Bei Veranstaltungen ab 30 Unterrichtsstunden nur noch die anteilige Gebühr für möglich zu nutzten Unterrichtsstunden. Ein Anspruch auf Ermäßigung bleibt bestehen.

4) In Ausnahmefällen kann Ratenzahlung vereinbart werden.

5) Die durch Zahlung der Gebühr entstandene Teilnahmeberechtigung kann nicht auf andere Personen für die laufende Veranstaltung übertragen werden. Wird vor Veranstaltungsbeginn die Zahlung der Gebühr für eine dritte Person vereinbart (z.B. als Geschenk), ist diese Person zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren an der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS) vom 15.03.2012 außer Kraft.

* Die Bekanntmachung erfolgte am 14. Dezember 2022 im Amtsblatt Nr. 78.

Perleberg, den 08.12.2022

gez.
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Gebühren an der KVHS Prignitz

Fachbereich/Lehrgang		Sprachen	2,50 €
Politik/Gesellschaft/Umwelt		Ausnahmen: Japanisch, Koreanisch,	
Ausnahmen: Obstbaumschnitt		Chinesisch	3,00 €
		Arabisch	3,00 €
Kultur/Gestalten		Arbeit-Beruf	2,50 €
Ausnahmen: Formen mit Ton,		Ausnahmen: Textverarbeitung,	
Plastischen Gestalten		Power Point usw.	2,60 €
Floristisches Arbeiten		Lohn- und Gehaltsabrechnung	3,00 €
Spinnen und Stricken			
Gesundheit		Onlinekurse	2,50 €
Ausnahmen: Yoga, Pilates, Aroha®,		Einzelveranstaltungen	2,50 €
Faszientraining		Firmenschulungen	30,00 – 40,00 €
Muskeltraining – Bauch,			
Beine, Po			
Bauchtanz, Zumba®			

Satzung des Landkreises Prignitz über die Kreisvolkshochschule Prignitz

Aufgrund von § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (BVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), sowie des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl.I/93, S. 498) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

3) Die KVHS ist durch die Mitgliedschaft des Landkreises Prignitz im Brandenburgischen Volkshochschulverband e.V. im Deutschen Volkshochschulverband vertreten.

4) Die KVHS ist eine haushaltsfinanzierte Einrichtung, deren Finanzbedarf gedeckt wird aus:

- a) Teilnehmergebühren
- b) Haushaltsmitteln des Landkreises
- c) Zuwendungen des Landes

Inhalt

- § 1 Namen und Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Pädagogische Mitarbeiter/innen
- § 5 Kursleiter/innen und Referenten/innen
- § 6 Unterricht
- § 7 Lehrgangsteilnehmer/innen
- § 8 Gebühren
- § 9 Sonstiges
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Namen und Rechtsnorm

1) Die Volkshochschule des Landkreises Prignitz trägt den Namen „Kreisvolkshochschule Prignitz“ (nachfolgend KVHS genannt). Sie ist eine vom Landkreis getragene gemeinnützige öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

2) Der Landkreis Prignitz ist der Träger der Kreisvolkshochschule. Der Hauptsitz der KVHS ist der Standort Perleberg. Es bestehen weitere Standorte in Pritzwalk und Wittenberge.

§ 2 Aufgaben

1) Die KVHS dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen. Sie hat die Aufgabe, durch bedarfsgerechte Angebote Erwachsenen und Heranwachsenden die Vertiefung und Ergänzung oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen und damit zur bildungsseitigen Chancengleichheit beizutragen. Die Angebote sollen auch zur Orientierung und Lebenshilfe, zu selbstständigen, eigenverantwortlichen und kritischen Handeln im persönlichen, sozialen, politischen, kulturellen und beruflichen Leben befähigen. Der verantwortliche Umgang mit der Natur und die Gleichstellung von Frau und Mann sind dabei zu integrieren.

2) Die Kurse und Veranstaltungen der KVHS werden im Rahmen verschiedener Fachbereiche, insbesondere der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung organisiert. Die KVHS erarbeitet und veröffentlicht halbjährlich (Semester) regelmäßige Kursangebote.

3) Die KVHS ist weltanschaulich und politisch neutral und unabhängig von Interessengruppen.

4) Die KVHS arbeitet mit den Trägern des öffentlichen Bildungswesens sowie anderen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Leitung

- 1) Die KVHS wird durch einen/einer hauptamtlichen Leiter/in geführt.
- 2) Der/Die Leiter/in der KVHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Bildungseinrichtung.

§ 4 Pädagogische Mitarbeiter/innen

Pädagogische Mitarbeiter/innen können als Fachbereichsleiter/innen an der KVHS mit eigener Lehrtätigkeit angestellt werden.

§ 5 Dozent/innen

- 1) Die Dozenten/-innen (Kursleiter/-innen und Referenten/-innen) üben ihre Tätigkeit an der KVHS im Allgemeinen frei bzw. nebenberuflich aus. Kursleiter/-innen erhalten jeweils für die Dauer eines Kurses, Referenten/-innen für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag durch die Leitung der KVHS.
- 2) Den Dozenten/-innen wird die Freiheit der Lehre gewährt.
- 3) Die Dozenten/-innen erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarsatzung der KVHS.

§ 6 Unterricht

- 1) Der Unterricht erfolgt in Veranstaltungen verschiedener Art, insbesondere in Form von Kursen, Einzelveranstaltungen, Exkursionen und Online-Formaten.
- 2) Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.
- 3) Während der Ferien und schulfreien Tage der allgemeinbildenden Schulen sowie gesetzlicher Feiertage im Land Brandenburg finden in der Regel keine Veranstaltungen statt. Für Einzelveranstaltungen können hiervon Ausnahmen durch die Leitung der KVHS zugelassen werden.
- 4) Die Teilnahme am Unterricht ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- 5) Teilnahmebescheinigungen werden nur auf Anfrage und nach regelmäßigem Besuch der Veranstaltung, d.h. Anwesenheit bei mindestens 80 % der durchgeführten Unterrichtsstunden, ausgestellt. Die Gebühren sind in der Kursgebühr (siehe Gebührensatzung) enthalten.

§ 7 Lehrgangsteilnehmer/innen

- 1) An den Veranstaltungen der KVHS kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Die Leitung der KVHS kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festlegen.
- 2) Bei bestimmten Kursen kann die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis fachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Leitung der KVHS im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Dozenten/-in.

§ 8 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der KVHS werden Kursgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 9 Sonstiges

- 1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch bestimmte Dozenten/-innen durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen vom Kursleiter/innen und Referierenden angekündigt wurde.
- 2) Die KVHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- 3) Die Geräte, Einrichtungen und Veranstaltungsräume der KVHS sind sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu unterlassen. Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Geräten oder anderem Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Beschädigungen sind dem/der Dozenten/-in unverzüglich mitzuteilen. Es besteht generell Rauchverbot in den Gebäuden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft*. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Kreisvolkshochschule Prignitz vom 12.03.2015 außer Kraft.

* Die Bekanntmachung erfolgte am 14. Dezember 2022 im Amtsblatt Nr. 78

gez.
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz zur Nutzung von schulischen und kulturellen Einrichtungen des Landkreises Prignitz

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.V.m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S.6), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung Satzung des Landkreises Prignitz zur Nutzung von schulischen und kulturellen Einrichtungen des Landkreises Prignitz

1. Im § 2 Abs. 3 wird nach VV-Schulbetrieb des MBSJ vom 29.06.2010 „einschließlich aller Änderungen“ ergänzt.
2. Im § 2 Abs. 6 wird das Wort „Das“ durch „Bei“ ersetzt.
3. Im § 2 Abs. 9 wird „Bildung und Jugend“ durch „Sb Schulverwaltung, Kultur und Sport“ ersetzt.
4. In der Inhaltsangabe der Anlage wird unter Punkt III „im Medienzentrums und“ gestrichen.
5. Im Absatz I Allgemeines wird im Punkt 1 „des Medienzentrums und“ gestrichen.
6. Der Punkt II.A der Anlage wird um den Punkt „g) Mensa/ Snoozelräume je Stunde 7,50 €“ ergänzt.
7. Der Punkt II.B der Anlage wird um den Punkt „f) Mensa/ Snoozelräume je Stunde 15,00 €“ ergänzt.
8. In der Überschrift des Punktes III.A wird „im Medienzentrums und“ gestrichen.
9. Der Punkt III.A 1b der Anlage wird und durch „alle übrigen Räume in der Musikschule je Stunde 3,75 €“ ersetzt.

10. Der Punkt III.A 2. der Anlage wird durch „b) Gebäude Bahnstr. 99 in 19322 Wittenberge
o Unterrichtsräume je Stunde 3,75 €
o Küche/Speiseräume je Stunde 7,50 €“

ersetzt.

11. In der Überschrift des Punktes III.B wird „Medienzentrums und“ gestrichen.

12. Der Punkt III.B 1b der Anlage wird und durch „alle übrigen Räume in der Musikschule je Stunde 7,50 €“ ersetzt.

13. Der Punkt III.B 2. der Anlage wird durch „b) Gebäude Bahnstr. 99 in 19322 Wittenberge
o Unterrichtsräume je Stunde 7,50 €
o Küche/Speiseräume je Stunde 15,00 €“

ersetzt.

14. Der Punkt IV 1d der Anlage wird wie folgt neu gefasst: „Für die Kinder- und Jugendabteilungen der Sportvereine und -fachverbände entfallen die unter a) festgelegten Entgelte für die Nutzung.“

15. Der Punkt IV. 2b der Anlage entfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Änderungssatzung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Prignitz www.landkreis-prignitz.de öffentlich bekannt gemacht.

Perleberg, den 08.12.2022

gez.

Christian Müller

Landrat des Landkreises Prignitz

Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes - Gebührensatzung Rettungsdienst Landkreis Prignitz -

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), des § 17 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 10] S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 42], S. 11) und § 122 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Prignitz erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Rettungswachen in Wittenberge, Lenzen, Perleberg, Karstädt, Bad Wilsnack, Pritzwalk, Meyenburg, Putlitz und Neu Schrepkow, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Prignitz, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 dieser Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und des Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze für

- einen Rettungswagen (RTW):
1.101,20 €
- ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):
501,10 €

- einen Notarzt:

505,00 €

- einen Notarztwagen (NAW) RTW + Notarzt:

1.606,20 €

- einen Krankentransportwagen (KTW):

244,20 €

(3) Für die von dem Rettungsfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer

0,76 €

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Prignitz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereiterklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, oder unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr, so ergehen die Gebührenbescheide gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Perleberg, 08.12.2022

gez.

Christian Müller

Landrat des Landkreises Prignitz